

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Hallennutzung

- für Veranstaltungen -

der Sängershalle Karlsruhe-Knielingen



§ 1 Allgemeines

Die Sängershalle ist Eigentum der Sängervereinigung Karlsruhe-Knielingen e.V. (Nachfolgend SVK genannt). Sie wird unter der Woche als Trainingshalle betrieben und auf Antrag für Veranstaltungen vermietet. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die SVK, vertreten durch den 1. Und 2. Vorsitzenden oder einen Beauftragten der SVK.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Hallenordnung gilt für den Gesamtbereich der Sängershalle (Halle, Blauer Salon, Stauraum, Umkleideräume, alle weiteren Räume, Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen).
- (2) Alle Personen, die sich im Gesamtbereich der Sängershalle aufhalten, erkennen die Bestimmungen dieser Hallenordnung

§ 3 Hausrecht/Aufsicht

- (1) Das Hausrecht hat die SVK.
- (2) Die SVK ist befugt, gegenüber allen Benutzern Anordnungen zu treffen sowie Weisungen zu erteilen, die dem Schutz des Objektes dienen und für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erforderlich sind.
- (3) Bei Veranstaltungen hat die SVK das Hausrecht aus. Es kann auch auf den Veranstalter übertragen werden.
- (4) Der SVK ist jederzeit Zutritt zur Sängershalle zu gestatten. Auch während einer Veranstaltung ohne Bezahlung des Eintrittsgeldes.

§4 Nutzungsbedingungen

- (1) Allgemeines
Räume, Einrichtungen und Geräte der Sängershalle, sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Rauchverbot
In allen Räumlichkeiten der Sängershalle gilt absolutes Rauchverbot.
- (3) Nachtruhezeit
Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe der Anwohner, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu stören. Fenster, Rollläden und Türen müssen daher nach 22:00 Uhr geschlossen werden, wenn Gesang, Musik oder Lärm nach außen dringen könnte.
- (4) Dekoration
Die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten ist gestattet. Jedoch dürfen die Dekorationsgegenstände an Wänden, Decken, Böden der Sängershalle oder den Einrichtungsgegenständen weder fest verklebt, noch mit Hilfe von Nägeln, Schrauben o.ä. befestigt werden.
- (5) Beleuchtung
Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen weder verklebt, abgenommen, verändert bzw. verstellt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Hallennutzung

- für Veranstaltungen -

der Sängershalle Karlsruhe-Knielingen



(6) Pyrotechnik, offenes Feuer

Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Sängershalle ist verboten. Außerhalb der Sängershalle ist dies nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde oder Ordnungsamt genehmigt.

Offenes Feuer in der Sängershalle ist lediglich in Form von Teelichtern oder Kerzen zugelassen

(7) Speisen

Das Anrichten von Speisen im großen Saal ist untersagt. Lediglich das Servieren von Speisen im großen Saal ist zulässig.

(8) Anlieferungen

Alle Anlieferungen dürfen nur über den Seiteneingang erfolgen. Auf den Fluren und Wegen zu den Eingängen dürfen keine Gegenstände abgestellt bzw. gelagert werden, da es sich um Fluchtwege handelt.

(9) Rettungswege/Sicherheitseinrichtungen

Alle Sicherheitseinrichtungen müssen uneingeschränkt funktionstüchtig erhalten werden, insbesondere dürfen nach außen führende Türen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden. Fluchtwege sind stets freizuhalten.

(10) Schließdienst

Der Veranstalter hat nach Ende der Veranstaltung die Ein- und Ausgänge zu verschließen (Haftungspflicht!).

Die von der SVK ausgegebenen Schlüssel haben nur eine Schließberechtigung für die im Nutzungszeitraum überlassenen Räume. Bei der Übergabe sind diese unverzüglich zurückzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt! Für Verlust der Schlüssel haftet der Empfänger der Schlüssel.

§4 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden die der SVK anlässlich der Benutzung (insbesondere durch die Mieter oder Dritte) entstehen. Sachschäden im baulichen Bereich werden durch unsere Aufsicht festgestellt. Die Kosten der Behebung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter übernimmt die Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die SVK von etwaigen Haftpflichtansprüchen (sowie aller Prozesskosten) seiner Mitarbeiter, Beauftragten und Gästen der Veranstaltung (oder sonstiger Dritter) frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, bzw. dem überlassenen Inventar, stehen.

Die Einrichtungen werden zur Benutzung in dem Zustand, in welchem Sie sich befinden, überlassen. Der Nutzer ist verpflichtet die Einrichtung vor Gebrauch auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen, und etwaige Mängel vor Veranstaltungsbeginn zu melden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Hallennutzung
- für Veranstaltungen -
der Sangerhalle Karlsruhe-Knielingen



§6 Stornokosten

Es gelten folgende Stornierungskosten:

bis 6 Monate vor Veranstaltungstermin:	100€ (Bearbeitungsgebuhr)
bis 2 Monat vor Veranstaltungstermin:	30% des Mietpreises
bis 4 Wochen vor Veranstaltungstermin:	50% des Mietpreises
danach voller Mietpreis	

Die Stornokosten und Bearbeitungsgebuhren entfallen, sollte eine Veranstaltung auf Grund behordlicher Anordnung oder behordlicher Verordnung nicht stattfinden konnen.

Diese Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, 01.08.2014

i.A. Marco Haller
1. Vorsitzender